

## **Satzung**

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), der §§ 2, 11, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 16./17./18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 17. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden für Rest- und Sperrmüll werden nach Anzahl und gewähltem Volumen je Abholung bemessen. Die Gebühren für die Inanspruchnahme einer Transportfahrt von Abfallmulden für eine abweichende Abfallfraktion bemisst sich nach Anzahl der Abholungsvorgänge.“

#### **2. §4 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „4“ wird durch die die Angabe „5“ ersetzt.
  - bb) Die Angabe „26,78“ durch die Angabe „26,28“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 9 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

#### **3. § 5 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „11,79“ durch die Angabe „11,55“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „11,79“ durch die Angabe „11,55“ ersetzt.

**4. § 7 wird wie folgt gefasst:**

„§ 7  
Gebührensätze für Abfallmulden und Presscontainer

(1) Für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden mit Rest- und Sperrmüll werden je Abholung folgende Gebühren erhoben:

1. Umleermulde (5 cbm)

Umleermulde	5 cbm	336,20 Euro
-------------	-------	-------------

2. Absetzmulde/Abrollcontainer (7 / 10 / 20 / 35 cbm)

Absetzmulde/Abrollcontainer	7 cbm	650,25 Euro
Absetzmulde/Abrollcontainer	10 cbm	752,22 Euro
Absetzmulde/Abrollcontainer	20 cbm	1.092,12 Euro
Absetzmulde/Abrollcontainer	35 cbm	1.601,97 Euro

(2) Presscontainer (7 / 10 / 16 / 20 / 35 cbm) müssen kundenseitig gestellt werden. Für die Abfuhr und Entleerung von Presscontainern mit Rest- und Sperrmüll werden je Abholung folgende Gebühren erhoben:

Presscontainer	7 cbm	1.000,01 Euro
Presscontainer	10 cbm	1.254,93 Euro
Presscontainer	16 cbm	1.764,78 Euro
Presscontainer	20 cbm	2.104,68 Euro
Presscontainer	35 cbm	3.379,29 Euro

Für abweichende Presscontainergrößen wird ein Zuschlag von 84,97 € je Kubikmeter auf den Preis eines 7 Kubikmeter Presscontainers erhoben.

(3) Für den Einsatz eines Greiflastwagens inklusive Fahrer oder Fahrerin wird je Einsatzfahrt eine Gebühr von 151,62 Euro berechnet.

Für die Abfuhr von Abfallmulden oder Presscontainern mit anderen Abfallfraktionen wird je Abholung unabhängig von der Containergröße 412,33 Euro erhoben.“

**5. § 8 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „365,00“ durch „312,00“ und „140,00“ durch „133,00“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „7,00“ durch „10,00“, „15,00“ durch „20,00“, „20,00“ durch „30,00“ und „30,00“ durch „40,00“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

Restmüll, Sperrmüll	25,00 Euro
Bauschutt Gips-, Asbest-, und Mineralfaserabfälle unbelasteter Erdaushub	50,00 Euro
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	15,00 Euro

“

- d) In Absatz 4 wird das Wort „alle“ durch das Wort „folgende“ ersetzt und nach dem Wort „Kunststoffe“ die Wörter „(gemäß Containerbeschriftung)“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Aufzählung b) wird die Angabe „3,94“ durch die Angabe „3,96“ ersetzt.
  - bb) In Aufzählung c) wird die Angabe „5,75“ durch die Angabe „6,09“ ersetzt.
  - cc) In Aufzählung d) wird die Angabe „8,81“ durch die Angabe „9,11“ ersetzt.

**6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Absaugung“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder der Recheneinheiten“ gestrichen.
  - cc) Satz 4 wird gestrichen.
  - dd) Satz 9 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühren nach § 7 entstehen jeweils mit der Abholung der Abfälle.“
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „und 2“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den .....

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.